

# ZH\_OBERGERICHT LB100043 vom 18. August 2011

ZH Obergericht, 2011-08-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LB100043](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB100043)

FR: ZH\_OBERGERICHT LB100043 du 18 août 2011

IT: ZH\_OBERGERICHT LB100043 del 18 agosto 2011

## Erwägungen

### E. 1

Am ... 1984 verstarb E.\_\_\_\_\_, geb. .... Am ... 1988 verstarb auch dessen Ehefrau D.\_\_\_\_\_, geb. .... Gesetzliche Erben der verstorbenen Ehegatten E.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ sind die drei Kinder B.\_\_\_\_\_, geb. ... (Klägerin und Appellatin: nachfolgend Klägerin), C.\_\_\_\_\_, geb. ... (Beklagter 1 und Appel- lat: nachfolgend Beklagter 1) und A.\_\_\_\_\_, geb. ... (Beklagte 2 und Appella- tin: nachfolgend Beklagte 2).

- 4 -

### E. 2

In Bezug auf den Nachlass ihrer Eltern führen die Parteien eine erbrechtli- che Auseinandersetzung vor Bezirksgericht Horgen. Im Verfahren CP070001 beantragt die Beklagte 2 (A.\_\_\_\_\_) unter anderem die Feststel- lung und Teilung des Nachlasses ihres Vaters E.\_\_\_\_\_ (Urk. 7 S. 2 und 4). Im Verfahren CP070002 beantragte die Klägerin (B.\_\_\_\_\_) unter anderem die Feststellung und Teilung der Nachlässe ihres Vaters E.\_\_\_\_\_ sowie ihrer Mutter D.\_\_\_\_\_ (Urk. 7 S. 2 f. und 4).

### E. 3

Mit Zirkularbeschluss vom 18. Februar 2008 trat das Bezirksgericht Horgen im Prozess CP070002 auf die Klage der Klägerin zufolge Rechtshängigkeit einer identischen Klage im Prozess CP070001 nicht ein, soweit sich die Kla- ge auf den Nachlass von E.\_\_\_\_\_, geboren ... und verstorben am ...1984, bezog (Urk. 7 S. 7). Gleichzeitig wurde die Klageschrift zur Verbesserung zurückgewiesen (Urk. 7 S. 8).

### E. 4

Am 7. April 2008 reichte die Klägerin die verbesserte Klageschrift mit den obgenannten Anträgen ein (Urk. 11). Am 19. Mai 2008 ging die Klageant- wortschrift der Beklagten 2 ein; gleichzeitig erhob die Beklagte 2 Widerklage (Urk. 15). Im Rahmen ihrer Klageantwort/Widerklagebegründung behauptete die Beklagte 2 unter anderem die Erbunwürdigkeit der Klägerin (Urk. 15 S. 4 und 6) und stellte sinngemäss verschiedene prozessuale Anträge (Urk. 15 S. 16). Der Beklagte 1 reichte keine Klageantwort ein.

### E. 5

Mit Beschluss vom 18. November 2008 entschied das Bezirksgericht Horgen unter anderem, das weitere Verfahren einstweilen auf die Frage der Erbun- würdigkeit der Klägerin sowie auf die Frage der Aktivlegitimation der Beklag- ten 2 hinsichtlich der Widerklage zu beschränken (Urk. 23). Für das weitere Verfahren vor Bezirksgericht Horgen ist auf das angefochtene Urteil zu ver- weisen (Urk. 75 S. 4-6 E. 1.5 bis 1.10).

### E. 6

Zur Frage der Erbunwürdigkeit der Klägerin im Nachlass von D. \_\_\_\_\_ fällt das Bezirksgericht Horgen am 13. April 2010 das obgenannte Teilurteil.

- 5 -

#### **E. 7**

Am 12. Mai 2010 erklärte die Beklagte 2 Berufung gegen das Teilurteil des Bezirksgerichts Horgen vom 13. April 2010 (Urk. 76). Mit Verfügung vom 18. Juni 2010 wurden die Parteien im Hinblick auf eine allfällige Kautiorung der Beklagten 2 aufgefordert, sich zum Streitwert zu äussern (Urk. 82). Die Klägerin bezifferte den Streitwert auf rund Fr. 300'000.00 (Urk. 84) und die Beklagte 2 auf Fr. 571'078.15 (Urk. 88); der Beklagte 1 äusserte sich nicht zum Streitwert. Nachdem seitens der Beklagten 2 die noch offenen Gerichtskosten zwischenzeitlich bezahlt worden waren (Urk. 88) und auf eine Kautiorung verzichtet werden konnte, erstattete die Beklagte 2 am

#### **E. 8**

Bereits mit Beschluss vom 25. Januar 2011 ordnete die Vormundschaftsbehörde der Gemeinde F. \_\_\_\_\_ für den Beklagten 1 eine Vormundschaft nach Art. 369 ZGB an, nachdem ein psychiatrisches Gutachten ergeben hatte, dass der Beklagte 1 wegen eines demenziellen Syndroms nicht mehr urteils- und handlungsfähig sei (Urk. 105). In der Folge ersuchte die Amtsvormundin das Bezirksgericht Horgen, dem Beklagten 1 gestützt auf § 28 Abs. 2 ZPO/ZH einen Prozessbeistand für das nach wie vor beim Bezirksgericht Horgen hängigen Verfahren CP070001 zu bestellen, weil es noch geraume Zeit dauern werde, bis sich die Vormundin mit dem vorliegenden Prozess beschäftigen und die Zustimmung zur Prozessführung gemäss Art. 395 Ziff. 1 ZGB einholen könne. Mit Beschluss vom 24. März 2011 bestellte das Bezirksgericht Horgen dem Beklagten 1 einen Prozessbeistand im Sinn von § 28 Abs. 2 ZPO/ZH und ernannte Rechtsanwalt lic. iur. Z. \_\_\_\_\_ als dessen Rechtsvertreter (Urk. 104).

- 6 -

#### **E. 9**

In Bezug auf das vorliegende Berufungsverfahren wurde die Amtsvormundin mit Verfügung vom 7. Juni 2011 ersucht mitzuteilen, ob die bisherige Prozessführung des - zuletzt offenbar nicht mehr urteils- und handlungsfähigen - Beklagten 1 genehmigt würden und ob Rechtsanwalt lic. iur. Z. \_\_\_\_\_ auch für das vorliegende Verfahren als Rechtsvertreter zu bestellen sei (Urk. 107). Mit Schreiben vom 10. Juni 2011 teilte die Amtsvormundin mit, dass sie für den Beklagten 2 (recte: Beklagten 1) die bisherige Prozessführung genehmige und Rechtsanwalt lic. iur. Z. \_\_\_\_\_ auch im vorliegenden Berufungsverfahren als Rechtsvertreter des Beklagten 2 (recte: Beklagter 1) aufzuführen sei. 2. Prozessuale Vorbemerkung Am 1. Januar 2011 ist die eidgenössische Zivilprozessordnung in Kraft getreten. Für Rechtsmittelverfahren, die vor diesem Zeitpunkt eingeleitet wurden, ist das bisherige Recht weiterhin anwendbar (Art. 404 ZPO). Das Berufungsverfahren untersteht daher den Verfahrensvorschriften der bisherigen kantonalzürcherischen Zivilprozessordnung. 3. Frage der Erbunwürdigkeit der Klägerin 1. Mit öffentlich beurkundeter letztwilliger Verfügung vom 14. November 1983 setzte D. \_\_\_\_\_, geb. ..., den Beklagten 1 und die Beklagte 2 auf den Pflichtteil und wies der Klägerin nebst ihrem gesetzlichen Anteil die gesamte frei verfügbare Quote zu. Hintergrund dieser Begünstigung war eine angebliche Erkrankung der Klägerin an



- 14 - heren Wert abzustellen. Der Streitwert beläuft sich somit auf Fr. 571'078.15. Es wird beschlossen: 1. Das Teilurteil des Bezirksgerichtes Horgen vom 13. April 2010 wird aufgehoben und die Sache zur Neuentscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen. 2. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr wird auf Fr. 22'000.00 festgesetzt. 3. Die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen für das zweitinstanzliche Verfahren bleibt der Vorinstanz vorbehalten. 4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an das Bezirksgericht Horgen (I. Abteilung), je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erst- und zweitinstanzlichen Akten an die Vorinstanz. 5. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Teilentscheid im Sinne von Art. 91 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 571'078.15. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

- 15 - Zürich, 18. August 2011 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Präsident:  
Gerichtsschreiber: Dr. R. Klopfer lic. iur. R. Kokotek versandt am: mc

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.